

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 25.02.2019

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Stadtvertretung am 11.03.2019
gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Urteil Schwerin gegen Martini

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bezugnehmend auf das Urteil Schwerin gegen Martini habe ich folgende Fragen:

Ich als Stadtvertreter bin zwar Urheber meiner Rede in der Stadtvertretung, aber habe keinerlei Nutzungsrechte an meiner Rede, ggf. als Urheber keinem Nutzungsrecht diese Rede weiterzugeben?

Wann und durch welche Erklärung haben die Urheber das Nutzungsrecht an die Landeshauptstadt Schwerin abgetreten?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Rosehr
Stadtvertreter in der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion DIE LINKE

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 10 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Herrn
Stadtvertreter Dirk Rosehr (DIE LINKE)

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.114
Telefon: 0385 545-1251
Fax: 0385 545-1259
E-Mail: hwollenteit@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
2019-02-25

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2019-03-06 Herr Wollenteit

Ihre Anfrage vom 25.02.2019

Sehr geehrter Herr Rosehr,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25. Februar 2019. Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Ich als Stadtvertreter bin zwar Urheber meiner Rede in der Stadtvertretung, aber habe keinerlei Nutzungsrechte an meiner Rede, ggf. als Urheber keinem Nutzungsrecht diese Rede weiterzugeben?

Wann und durch welche Erklärung haben die Urheber das Nutzungsrecht an die Landeshauptstadt Schwerin abgetreten?

Zunächst bitte ich um Verständnis dafür, dass ich die Ausführungen eines Gerichts im Verlauf eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens nicht kommentieren werde.

Aus meiner Sicht stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Die Maßgaben für die Übertragung via Live-Stream richten sich nach § 4 unserer Hauptsatzung. Danach liegt es an Ihnen, zu bestimmen, ob Sie eine Übertragung Ihres Redebeitrags via Live-Stream wünschen oder nicht. Soweit Sie von Ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch machen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass der Live-Stream nach den in der Hauptsatzung festgelegten Regeln durchgeführt wird.

In jedem Fall besitzen Sie das Urheberrecht Ihrer Rede. Jedoch liegt das Urheberrecht des Live-Streams bei der Landeshauptstadt Schwerin. Dritten ist die weitergehende Verarbeitung/Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen nach § 4 Hauptsatzung nicht gestattet.

Zum Schutz des Urheberrechtes kann die Landeshauptstadt Schwerin gegen die missbräuchliche Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen zivilrechtliche Maßnahmen ergreifen.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 26. Juni 2017 (DS-Nr. 01101/2017) wurde der Oberbürgermeister beauftragt, bei Missachtung dem Verarbeiter/Verwender eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zukommen zu lassen, in der sich dieser verpflichtet, die zukünftige Verwendung/Verarbeitung des Live-Streams zu unterlassen und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro zu zahlen.

Insofern kann eine Zuwiderhandlung im zivilrechtlichen Verfahren entsprechend sanktioniert werden.

Unabhängig davon sind gemäß § 29 Abs. 5 Satz 5 Kommunalverfassung in öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

Diese Bild- und Tonaufnahmen, beispielsweise von Pressevertretern (NDR, SVZ, TV Schwerin etc.), sind indes auch in Mediatheken öffentlich zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier